

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Dies sind für Taxen- und Mietwagenverkehr das Ordnungsamt der Gemeinde oder Stadt oder der Landkreise bei kleinen Gemeinden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

Folgende zusätzlichen Qualifikationen sind für die eingesetzten **Fahrer** erforderlich:

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi- und Mietwagen sowie Kraftomnibus). Erlaubnis der zuständigen Behörde, einen oder mehrere Fahrgäste zu befördern.

In der Regel sind folgende Voraussetzungen für die Erteilung nachzuweisen:

- EU-Fahrerlaubnis der Klasse B mit mindestens 2 Jahren Fahrpraxis
- 21. Lebensjahr vollendet und keine Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit bestehen
- Bestätigung der geistigen und körperlichen Eignung durch ärztliche Gutachten

Ortskenntnisprüfung: für Fahrer von Taxen im Gebiet der Beförderungspflicht sind die unteren Verkehrsbehörden der Kreis- und Stadtverwaltungen am Betriebssitz zuständig.
Geltungsdauer: nicht mehr als 5 Jahre und danach Verlängerung auf Antrag

II Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

II.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

II.2 Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

II.3 Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

Anerkennung leitender Tätigkeit:

- Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 85 €.

Gleichwertige Abschlussprüfungen:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Darmstadt die Stadt Darmstadt und die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Groß-Gerau, Odenwaldkreis. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 45 €.

Fachkundeprüfung

- vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Darmstadt ist zuständig für die Stadt Darmstadt, die Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis.

III Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

III.1 Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

III.2 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
 schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
 mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

III.3 Prüfungssachgebiete

Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist

- **Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten**

Personenbeförderungsrecht
 Straßenverkehrsrecht
 Arbeits- und Sozialrecht
 Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 Grundzüge des Steuerrechts

- **Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere**

Zahlungsverkehr

Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 Buchführung
 Versicherungswesen

- **Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere**

Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 Bereitstellung der Fahrzeuge
 Fernsprech- und Funkverkehr

- **Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge**

IV Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und ist erst nach Eingang der Prüfungsgebühr verbindlich.

Bleibt der Bewerber dem Prüfungstermin unentschuldigt fern oder geht uns das Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zu, gilt die Prüfungsgebühr als verfallen.

V Prüfungsteilnahme

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Gergin, Ufuk / Kollar, Herwig:

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer
 München, HUSS-VERLAG GmbH 2008, (Bestell-Nr. 28123)

Bidinger, Rita / Grätz, Thomas:

Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, Artikel-Nr. 24032,
 Heinrich Vogel Verlag, München

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK –
 Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,
 Lehrbuch und Fragenkatalog,
 ISBN 3-930581-05-1

Koch, Walter / Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer,
 ISBN 3-931724-04-2,
 Huss-Verlag GmbH, München

Meißner, Hans / Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung,
ISBN 3-574-24030-9,
Heinrich Vogel Verlag, München

Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

Vorbereitung auf die Sach- und Fachkundeprüfung
Fahrzeug-Kostenrechnung

**Textausgaben von Rechtsvorschriften**

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-349-01048-2
Verlag die Wirtschaft GmbH, Berlin

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen,
ISBN 3-87841-071-9
Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

**Kommentare****Hole, Hans-Gerhard:**

BOKraft, Kommentar,
Heinrich Vogel Verlag, München

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1,
Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

**Anschriften der Verkehrsverlage**

- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211-99193-0;
- Verkehrsverlag HeMa e.K. Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel. 02361-65809-0
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81664 München,
Tel. 089-43720;
- Huss-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089-32391-0;
- Verlag Die Wirtschaft GmbH, Am Friedrichsheim 22, 10407 Berlin, Tel.: 030-42151-0
- Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann, Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361-9391112



Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen in **eigener Verantwortung** Vorbereitungskurse durch:

- **Verkehrs-Seminare Mathias Stätter**,
Herr Dipl. Vw. Mathias Stätter, Traitteurstr. 23, 68165 Mannheim
Tel.: 0621- 406694 o. 0172- 6279759
- **Taxi Frankfurt e.G.** Herr Ufuk Gergin
Heidelberger Str. 25, 60327 Frankfurt | Tel.: 069-24000033
- **Taxivereinigun g Frankfurt e.V.**, Breitenbachstr. 1, 60487 Frankfurt am Main 1,
Tel.: 069-232568 | Fax 069-239693
- **TÜV Süd Akademie GmbH**, Ben-Gurion-Ring 164, 60437 Frankfurt/Nieder-Eschbach,
Herr Daniel Facchinelli, Tel.: 069-5092996-21 | Mail: daniel.facchinelli@tuev-sued.de |
www.tuev-sued.de/akademie
- **Verkehrsseminare Marbs e.K.** Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall
Frau Ellen Hummel, Tel.: (07136) 8302277 o. 01725660336 | Fax: (07136) 8302279
Schulungen bundesweit Mail: hummel@verkehrsseminare.com www.verkehrsseminare.com
- **Gewerbliches Institut für berufliche Ausbildung IBA GmbH & Co. KG** 72401 Haigerloch,
(Schulungen in Frankfurt am Main), Tel.: 08 00-1002310 (gebührenfrei)
www.iba-verkehrsseminare.de
- **Verkehrsseminare Frank R. Bibow**, Dorfstraße 27 a, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-938844, Fax 0 4486-938845, Mail: info@verkehrsseminare.de,
www.verkehrsseminare.de (Schulungen in 65451 Kelsterbach)
- **Berufsbildungszentrum Fachschule Naumann**, Hobenerweg 19, 57632 Flammersfeld
Tel.: 02685-989-954, Fax 02685-989-792, Mail: fachschule-naumann@t-online.de
www.fachschule-naumann.de (Schulungen in Offenbach am Main).
- **Fachkunde für Verkehrswesen, Frank Nauditt**, Mühlenweg 5 b, 34471 Volkmarsen
Tel.: 05693 - 99 10 444 | Fax 05693 - 991803, Mail: FfV-Info@t-online.de
www.fachkunde-für-verkehrswesen.de
- **Verkehrsseminare-HeMa**, Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen Tel.: 0800 8080103 (gebührenfrei)
Mail: info@verkehrsseminare-hema.de, www.verkehrsseminare-hema.de
- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**, Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361-9391112, Fax 03212-5762676, Mail: info@lmv-kampmann.de
www.lmv-kampmann.de (nur Fernlehrgänge).

**Weitere Informationen und in der Regel auch Lehrmaterial erhalten
Sie direkt von den Schulungsanbietern!**

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar:

Thomas Burgis, Tel.: 06151-871-137
Mail: burgis@darmstadt.ihk.de



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Industrie- und Handelskammer
Darmstadt
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Postfach 10 07 05
64207 Darmstadt

Fax: 06151-871-100-137

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs

Herr

Frau

***erforderliche Angaben**

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*		Geburtsort*	
Geburtsland*		Staatsangehörigkeit*	
PLZ *		Wohnort*	
Straße*		Telefon (tagsüber)	

Ich bitte, mich frühestens ab für eine Prüfung vorzumerken.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 200,00 € überweise ich unter dem Kennwort „Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr“ auf das Konto der IHK Darmstadt bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, Kto.-Nr.: 55 44 64, BLZ 508 501 50.

Erst dann wird die Anmeldung wirksam!

Eine schriftliche Absage ist bis 14 Tage vor dem im Einladungsschreiben festgesetzten Prüfungstermin kostenfrei möglich. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der Prüfungsgebühr einbehalten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Prüfungstermin wird die volle Prüfungsgebühr berechnet.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

*Die Erhebung und Speicherung der mit * gekennzeichneten Daten ist erforderlich, um das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr durch Prüfung durchführen zu können. Die Angaben von Telefon/Fax und E-Mail-Adresse sind freiwillig.*

Die Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Sofern der Teilnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Kammerbezirk hat, werden die Daten an die zuständige Industrie- und Handelskammer übermittelt.

17.02.2011